



Amtsgericht Heidenheim

Hausadresse : Wilhelmstr. 10, 89518 Heidenheim
Postfachadresse: Postfach 1120, 89501 Heidenheim
Telefon : 07321/38-0
Telefax : 07321/381234

Ausfertigung.

5 C 1147/10

Verkündet am:
21.10.2011

.....
Elsässer
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Eingegangen

28. OKT. 2011

~~Christoph Wimmer~~
Rechtsanwälte

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen

~~.....~~
Taxi-Unternehmen, ~~.....~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte ~~.....~~, ~~.....~~, ~~.....~~
~~.....~~ Gz.: F/Fi 85/188

gegen

~~.....~~ Versicherung AG,
~~.....~~ Gz.: SN: 70-201-03018-102E

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte ~~.....~~, ~~.....~~, ~~.....~~
~~.....~~ Gz.: III.00682/10.dd

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidenheim an der Brenz
durch Richter am Amtsgericht S c h m i d t
auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 2011

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

T A T B E S T A N D :

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten restlichen Schadensersatzanspruch nach einem Verkehrsunfall vom 18.03.2010 geltend.

Der Kläger ist selbständiger Taxiunternehmer mit mehreren Taxis und weiteren zur Personenbeförderung zugelassenen Fahrzeugen. Bei dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall wurde sein 9-Sitzer- und Rollstuhltaxi-Pkw Renault Trafic Passenger, Erstzulassung Dezember 2008, beschädigt und konnte erst am 28.03.2010 wieder eingesetzt werden. Zum Beschädigungsumfang wird auf das vorgelegte Sachverständigengutachten des Ingenieurbüro Bosch vom 22.03.2010 (Anlage B2 in Bl. 53 d.A.) verwiesen. Für die Reparaturzeit von zehn Tagen hat der Kläger bei der Firma Mittelstätt-Sonderfahrzeuge ein Ersatzfahrzeug VW Multivan T5 mit u.a. Taxiausstattung und Eurofaltrampe angemietet. Zum Ausstattungsumfang des angemieteten Fahrzeuges wird auf Bl. 60 d.A. verwiesen. Mit diesem Ersatzfahrzeug hat der Kläger insgesamt während der Mietzeit 1.882 km zurückgelegt.

Für die Anmietung des Ersatzfahrzeuges sind dem Kläger ausweislich der beiden Rechnungen der Firma Mittelstätt vom 29.03.2010 (vgl. Anlage K1 und K2, Bl. 4 u. 5 d.A.) insgesamt Kosten in Höhe von 4.233,95 Euro netto entstanden.

Die für den streitgegenständlichen Unfall unstreitig zu 100 % als Haftpflichtversicherung eintrittspflichtige Beklagte hat hierauf bisher lediglich einen Betrag in Höhe von 800,-- Euro bezahlt.

Der Kläger trägt vor, es sei für diesen aus betrieblichen Gründen unumgänglich gewesen, ein Taxi mit zusätzlicher Rollstuhlrampe anzumieten, da er regelmäßig auch Taxifahrten für Rollstuhlfahrer durchzuführen habe und ein solches Fahrzeug

vorhalten musste, um sich am Markt behaupten zu können. Daneben seien mit diesem Fahrzeug regelmäßig im Schulbusverkehr feste Touren zu bedienen. Außerdem werde das Fahrzeug auch für den Transport von Dialysepatienten eingesetzt.

Der Kläger trägt weiter vor, allein die Tatsache, dass die Mietwagenkosten den zu erwartenden, mit dem Ersatzfahrzeug zu erzielenden Bruttoumsatz erheblich übersteigen, reiche nicht aus, um eine Unverhältnismäßigkeit im Sinne von § 251 Abs. 2 BGB festzustellen.

Im Übrigen sei der Kläger als Geschädigter so zu stellen, wie wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre und die Unverhältnismäßigkeit vom Schädiger darzulegen und zu beweisen.

Der Kläger hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.433,95 Euro zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 13.08.2010 sowie vorgerichtliche nicht festsetzbare Anwaltskosten in Höhe von 359,50 Euro zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie bestreitet im Wesentlichen, dass der Kläger, insbesondere aufgrund der weiteren ihm zur Verfügung stehenden Fahrzeuge ein entsprechendes Ersatzfahrzeug überhaupt benötigte, um sich auf dem Markt behaupten zu können. Darüber hinaus geht die Beklagte davon aus, dass auch bei grundsätzlich gegebener Erforderlichkeit einer Ersatzanmietung keinesfalls in jedem Fall und in voller Höhe die Kosten eines Miettaxi zu ersetzen seien, sondern lediglich der ohne Ersatzanmietung eintretende Gewinnentgang, wenn es sich bei den Miettaxikosten um unverhältnismäßige Aufwendungen im Sinne des § 251 Abs. 2 S. 1 BGB handelt. Die Beklagte gesteht zu, dass sie als Vertreter des Geschädigten grundsätzlich dafür beweisbelastet ist, dass es sich um unverhältnismäßige und somit nicht

erstattungsfähige Aufwendungen handelt. Die Beklagte beruft sich allerdings darauf, dass dem Kläger diesbezüglich eine sekundäre Darlegungslast obliegt und dieser insoweit seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des umfangreichen Vortrags der Parteien, insbesondere der Beklagten, wird auf die eingereichten Anwaltsschriftsätze, nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 22.09.2011 den Kläger persönlich angehört. Hierbei konnte festgestellt werden, dass der Kläger für Schülerbeförderungsfahrten während des streitgegenständlichen Zeitraums auch zwei weitere Kleinbusse zur Verfügung stehen hatte. Aufgrund des nicht nachgelassenen Schriftsatzes des Beklagtenvertreters vom 17.10.2011 (Bl. 65/66 d.A.) war eine Wiedereröffnung der Verhandlung nicht veranlasst.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist (jedenfalls derzeit) nicht begründet.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte für das Unfallereignis, welches zur Beschädigung des Fahrzeuges des Klägers geführt hatte, voll umfänglich einstandspflichtig ist.

Insoweit hat die Beklagte ihre dem Grunde nach bestehende Einstandspflicht auch für die als Herstellungsaufwand für das beschädigte Unfallfahrzeug anzusehenden Mietwagenkosten für ein Ersatzfahrzeug auch durch Zahlung eines Betrages von 800,-- Euro anerkannt.

Vorliegend besteht also auch kein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für den Erlass eines entsprechenden (Teil-)Grundurteils betreffend die Einstandspflicht der Klägerin.

Der Höhe nach kann das Gericht allerdings den vorliegend gemäß § 249 Abs. 1, Abs. 2 BGB (i.V.m. §§ 7 Abs. 1, StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG) noch zu leistenden Schadensersatzbetrag jedoch nicht feststellen, da der Kläger insoweit der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist (vgl. insoweit OLG Celle, Schadenpraxis 1995, 245 sowie KG Berlin, NZV 2005, 146).

Für die Entscheidung des vorliegenden Falls sind insbesondere die vom Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen aus den Jahren 1984 und 1993 entwickelten Grundsätze von Bedeutung.

Ausgehend von seiner Entscheidung vom 04.12.1984 (NJW 1985, 793) hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.10.1993 (NJW 1993, 3321) u.a. ausgeführt, dass dem geschädigten Taxiunternehmer auf der Grundlage des § 249 BGB in aller Regel ein Anspruch auf Naturalrestitution zusteht, der grundsätzlich auch dann keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, wenn er einen Aufwand erfordert, der das Kompensationsinteresse des Geschädigten - gegebenenfalls auch erheblich - übersteigt. Die Versagung der Restitution unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 BGB stellt nach der Gesetzeslage die vom Schädiger darzulegende und begründungsbedürftige Ausnahme vom Regelfall dar.

In der Entscheidung hat sich der BGH grundsätzlich auch gegen die Anwendung einer Regelgrenze für die Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten des Taxiunternehmers ausgesprochen. Die Abgrenzung des Ausnahmefalls des § 251 Abs. 2 BGB, bei dem es ganz wesentlich auf eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalls ankomme, lasse die Festlegung eines allgemein gültigen Grenzwerts nicht zu.

Es wird weiter ausgeführt, dass die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit von einer Vielzahl tatsächlicher Gegebenheiten abhängt, die sich einer pauschalen Wertung entziehen.

Zitat: "Von Bedeutung sind sowohl Umstände, die sich auf das Taxiunternehmen des Geschädigten und seiner Stellung am Markt beziehen, als auch solche, die das Unfallereignis selbst und seine Folgen betreffen. So können zum Beispiel folgende Punkte relevant und daher in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen sein:

Umsatzgröße und -entwicklung des Unternehmens, Zeitdauer seines bisherigen Bestehens und Intensität seiner Einführung am Markt, Anzahl der im Unternehmen zur Verfügung stehenden und betriebenen Taxen, Auslastungsgrad der Fahrzeuge und der Fahrer, Personal- und Kostenstruktur des Unternehmens (etwa fest angestellte Fahrer, Aushilfsfahrer oder dergleichen), Zusammensetzung seiner Kundschaft (Stammkunden, Gelegenheitsfahrten), Struktur des Marktes, z.B. in einer Großstadt oder in ländlichem Raum, Wettbewerbssituation, Konditionen des Anschlusses an die Funkzentrale, Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Taxibetrieben, Umfang und Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeugs, Geschäftsaussichten für Taxen während der Reparaturzeit ("Hochsaison" anlässlich von Feiertagen, Kongressen oder dergleichen)."

Anhand dieser Ausführungen kommt der BGH zum Schluss, dass die Anmietung eines Ersatztaxis nur dann als unverhältnismäßig gewertet werden kann, wenn sie für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten unvertretbar ist, es sich also aus der Sicht eines verständigen Kaufmanns um eine schlechthin unvernünftige Entscheidung gehandelt hat. Ein solches Urteil lässt sich auch dann keineswegs ohne Weiteres fällen, wenn die Mietwagenkosten um mehr als 100 % oder um eine andere

Prozentzahl über einem prognostizierbaren Gewinnentgang liegen. Von daher werde es aus dem Blickwinkel eines verständigen Kaufmanns selten als unvertretbar erscheinen, einige Wochen lang Mietkosten hinzunehmen, die den mit der Mietsache zu erwirtschaftenden Ertrag voraussichtlich erheblich übersteigen werden, wenn er dadurch seinen Betrieb ungestört aufrechterhalten, den unternehmerischen "good will" sichern, sich seine Stammkundschaft erhalten, am Markt und an der Organisation der Funkzentrale präsent bleiben kann etc. (vgl. BGH aaO unter II 2.d) bb)).

Grundsätzlich sei daher in einem "Normalfall", in welchem für eine durchschnittliche Reparaturzeit ein Ersatztaxi angemietet wird, dessen Auslastung sich in einem betriebsüblichen Rahmen hält, kein Anlass gegeben, den Ersatz von Mietwagenkosten, die sich am Marktpreis ausrichten, im Hinblick auf § 251 Abs. 2 BGB zu versagen. Der Geschädigte könne erst dann auf Wertersatz in Höhe seines Verdienstaufschusses verwiesen werden, wenn eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls, in deren Rahmen neben allen schützenswerten Interessen des Geschädigten auch dem Vergleich zwischen den Mietkosten einerseits, dem voraussichtlichen Gewinnentgang des Taxiunternehmens andererseits aber auch der Höhe des Mietpreises als solchem, eine bedeutsame Rolle zukommen kann, zu dem Ergebnis führt, dass ausnahmsweise die auf Anmietung eines Ersatzwagens gerichtete kaufmännische Entscheidung nicht mehr vertretbar ist (vgl. BGH aaO unter cc)).

Im zu entscheidenden Fall kommt der BGH im Jahre 1994 allerdings deshalb zu einer Nichtanwendung des § 251 Abs. 2 BGB, weil zum einen im Raum stand, dass es sich beim Geschädigten um einen "Ein-Taxi-Unternehmer" gehandelt hatte und darüber hinaus die Reparaturzeit bzw. Anmietzeit des Ersatztaxis in das Vorweihnachts-, Weihnachts- und Silvestergeschäft gefallen war. In dieser Zeit konnte nach Auffassung des BGH einem kaufmännisch vernünftig denkenden Taxiunternehmer eine ungestörte

Aufrechterhaltung des Betriebs mittels eines angemieteten Ersatztaxi auch unter Inkaufnahme eines hohen Aufwandes noch naheliegender erscheinen als zu anderen Zeiten. (vgl. BGH aaO unter III.3.b am Ende).

Quintessenz der BGH-Rechtsprechung und der hierauf aufbauenden Rechtsprechung der Instanzgerichte ist demnach, dass auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen ist; sowie, dass grundsätzlich auch eine über das Kompensationsinteresse hinausgehende Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des Schadensersatzes verlangt werden können.

Um allerdings dem insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten die für eine Prüfung der Unverhältnismäßigkeit gemäß § 251 Abs. 2 BGB erforderliche Vergleichsberechnung ermöglichen zu können, trifft den Geschädigten hier die Darlegungslast für die in seiner Sphäre liegenden betriebsinternen Umstände, insbesondere die oben genannten Daten zur Umsatzgröße und -entwicklung - gegebenenfalls bezogen auf das beschädigte Fahrzeug, Anzahl der zur Verfügung stehenden und betriebenen Taxen, deren Auslastungsgrad usw..

Im vorliegenden Verfahren hat der Kläger als Geschädigter solche Daten trotz gerichtlicher Aufforderungen teilweise überhaupt nicht oder nur unvollständig bzw. erst auf entsprechende Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Bereits aus diesem Grund kann vorliegend derzeit nicht die erforderliche Vergleichsberechnung durchgeführt werden, weshalb die Beklagte nach Auffassung des Gerichts berechtigt ist, eine weitere Schadensregulierung (jedenfalls derzeit) zu verweigern.

Unabhängig davon bestehen aufgrund der Angaben des Klägers bei der Anhörung in der mündlichen Verhandlung erhebliche Bedenken zur Erforderlichkeit der Anmietung eines solchen Ersatzfahrzeugs, wie dies der Kläger vorliegend getan hat.

Insoweit hat der Kläger angegeben, dass ihm zum damaligen Zeitpunkt für die Durchführung der Schülerbeförderungsfahrten weitere zwei Kleinbusse zur Verfügung gestanden haben, welche allerdings ebenfalls ausgelastet gewesen sein sollen. Dies war bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht bekannt. Weiterhin hat der Kläger angegeben, in der Zeit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges seien seiner Erinnerung nach ca. 4 oder 5 Rollstuhlfahrten durchgeführt worden. Insoweit scheint fraglich, ob bei Ablehnung dieser geringen Zahl von speziellen Beförderungsaufträgen eine fühlbare Beeinträchtigung schützenswerter Interessen des Geschädigten als Taxiunternehmer hätte eintreten können.

Hierauf kommt es jedoch nach dem Obengenannten nicht an. Mangels ausreichender Mitwirkung des Klägers an der Sachaufklärung war die Klage als (jedenfalls derzeit) unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

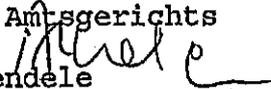
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

S c h m i d t

Richter am Amtsgericht

A u s g e f e r t i g t

Heidenheim/Brenz, den 26. Oktober 2011
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts


Bendele
Amtsinspektorin

